



Untere Bauaufsichtsbehörden

laut Verteiler

nur per E-Mail

Bearbeitet von
Herrn Thiele

E-Mail-Adresse:
Joachim.Thiele@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover,
	65-24000/1-53 n. F.	2928	15.07.2019

**Bauaufsicht;
Konkretisierung der Bauvorlageberechtigung von Innenarchitektinnen
und Innenarchitekten gem. § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 NBauO**

In der Vergangenheit ist es vereinzelt zu Unklarheiten über den Umfang der Bauvorlageberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten gekommen. Daher gebe ich folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S.336) wurde u. a. § 53 NBauO „Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser“ geändert. Nunmehr wird in § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 NBauO für die Bauvorlageberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten ausdrücklich auf ihre Berufsaufgabe abgestellt. Nach dieser Vorschrift sind Personen, die die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden bauvorlageberechtigt.

Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten ist gem. § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes die zweckmäßige, baukünstlerische, technische, wirtschaftliche, sichere, umweltgerechte und sozialverträgliche Planung und Gestaltung von Innenräumen, einschließlich deren Ausstattung, und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.

Im Zusammenhang mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten umfasst die Bauvorlageberechtigung nach § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 NBauO mit der baulichen Änderung von Gebäuden die Umgestaltung von Innenräumen einschließlich eines geringfügigen Eingriffs in das konstruktive Gefüge des Gebäudes. Dabei muss eine bauliche Änderung an Außenwänden und Dach von Gebäuden in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Änderung von Innenräumen stehen und dieser untergeordnet sein.

Danach kommen insbesondere die nachfolgenden baulichen Änderungen von Gebäuden in Betracht, soweit diese mit der Gestaltung von Innenräumen unmittelbar verbunden sowie dieser Gestaltung untergeordnet sind und dabei nur geringfügig in das konstruktive Gefüge des Gebäudes eingegriffen wird:

- Öffnungen in tragenden oder aussteifenden Wänden, Öffnungen in Decken (z. B. für eine Treppenkonstruktion),
- Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Treppenanlagen und Rampen in Gebäuden,
- Errichtung von in Gebäuden liegenden Räumen,
- Um- und Ausbauten im Inneren eines Dachgeschosses,
- Änderungen an Außenwänden und von Dächern, wenn damit keine wesentliche Änderung der Kubatur verbunden ist,
- Errichtung von Dachgauben,
- Errichtung von Aufzugsanlagen in Gebäuden,
- Errichtung von eingeschossigen Wintergärten, wenn diese in ihrer Größe dem angrenzenden Innenraum untergeordnet sind.

Durch die NBauO-Novellen der letzten Jahre ist u. a. der Katalog der verfahrensfreien Baumaßnahmen deutlich ausgeweitet worden. So können zahlreiche verfahrensfreie Baumaßnahmen, die mit der Gestaltung von Innenräumen häufig verbunden sind, von den Innenarchitektinnen und Innenarchitekten geplant werden.

Verfahrensfrei sind gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 1 NBauO aber auch Nutzungsänderungen, wenn das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung weder andere noch weitergehende Anforderungen stellt oder die Errichtung oder Änderung der baulichen Anlage nach § 60 Abs. 1 NBauO verfahrensfrei wäre.

Für Nutzungsänderungen, die über den Umfang des § 60 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 NBauO hinausgehen, sind Innenarchitektinnen und Innenarchitekten nicht bauvorlageberechtigt.

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. de' or similar, written in a cursive style.